

Bekanntmachung des Börsenvereins

Frühjahrsabrechnung

Zur reibungslosen Abwicklung der Frühjahrsabrechnung ergeht an den Verlag die Aufforderung, umgehend die in § 31c der buchhändlerischen Verkehrsordnung geforderten Rechnungsauszüge wie auch die Rücksendungsrechnungen mit den nach § 33 der Verkehrsordnung erforderlichen Bestimmungen über Rücksendungen und Verfügungen den mit ihm in Rechnungsverkehr stehenden Sortimentern zu übermitteln, soweit das noch nicht geschehen ist.

Ferner ordne ich in Wiederholung der auf Wunsch der Leiter der Fachschaften Verlag und Handel ergangenen Bekanntmachung vom 16. März 1940 (Börsenblatt Nr. 70 vom 26. März 1940) an, daß die grundsätzlichen Disponenden-Sperrungen, die nach dem 31. Januar 1941 von einzelnen Verlagen im Börsenblatt bekanntgegeben worden sind, nicht als bindend angesehen werden. Die Verleger müssen sich bei Rückrufung von Bedingut nach dem 31. Januar 1941 innerhalb der augenblicklichen Abrechnungsperiode auf Einzelwerke beschränken und diese entweder durch Anzeigen im Börsenblatt oder durch unmittelbare Mitteilung an die betreffenden Sortimentern bekanntgeben. Diese Rückrufungen sind dann gemäß § 36 der buchhändlerischen Verkehrsordnung zu behandeln.

Leipzig, den 19. Februar 1941

Baur, Vorsteher

Bekanntmachung des Börsenvereins

Erledigung nicht sofort ausführbarer Bestellungen

Für die Erledigung nicht sofort ausführbarer Bestellungen setze ich folgendes fest:

1. Der Verleger hat Bestellungen auf vorübergehend fehlende oder auf angezeigte, aber noch nicht erschienene Bücher grundsätzlich vorzumerken und im Rahmen der Liefermöglichkeit auszuführen. In diesem Falle erfolgt aus Personalmangel keine ausdrückliche Benachrichtigung des Sortimenters. Auftragskürzungen sind zulässig.
Die Vorschrift des § 2 Abschnitt b Satz 1 der buchhändlerischen Verkehrsordnung bleibt unberührt.
Von der Vormerkung ist abzusehen, wenn der Sortimenter ausdrücklich auf spätere Nachlieferung verzichtet. Bei nachträglicher Abbestellung ist die Vormerkung zu streichen.
2. Bei Büchern, deren Wiedererscheinen zeitlich nicht übersehbar oder überhaupt in Frage gestellt ist, ist der Bestellzettel zurückzuschreiben. Das geschieht am zweckmäßigsten durch eine Schemakarte oder durch einen Stempelausdruck auf dem zurücksendenden Bestellzettel des Sortimenters etwa folgenden Wortlauts: »Vergriffen, Neuauflage unbestimmt, Neubestellung bei Erscheinen erforderlich«. Hinweise in Börsenblattanzeigen, daß Bestellungen bis auf weiteres nicht angenommen werden können, genügen nicht.
3. Um dem Verleger die Vormerkung und Ausführung der Bestellungen zu erleichtern, ist der Sortimenter verpflichtet, jedes Werk einzeln auf besonderem Zettel zu bestellen. Hiervon ausgenommen ist die Bestellung von Sammlungen oder Reihen.
Soweit der Verleger auf eigenen Bestellzettelvordrucken mehrere Bücher gleichzeitig aufführt, muß die Bestellung besonders herausgeschrieben werden. Dem Verlag wird empfohlen, während der Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr als einen Titel auf einem eigenen Verlangzettelvordruck anzuführen; das gilt möglichst auch für die Bestellzettel des Börsenblattes. Sortimenter, die mehrere Bücher auf einem Bestellzettel anfordern, müssen damit rechnen, daß die nicht sofort ausführbaren Bestellungen unberücksichtigt bleiben, da der Verleger kein Personal zum Heraus schreiben von Vormerkzetteln zur Verfügung hat.

Leipzig, den 19. Februar 1941

Baur, Vorsteher

Erweiterte Arbeitsbuchpflicht

Das Arbeitsamt Berlin hat in der Presse mit der Bekanntmachung über die erweiterte Arbeitsbuchpflicht gemäß der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite 824) zu der Erfassung der letzten für die Arbeitsbuchpflicht vorgesehenen Personenkreise aufgerufen (Bekanntmachung vom 11. Februar 1941, »Völkischer Beobachter« vom 16. Februar 1941). Hiernach haben die selbständigen Berufstätigen und deren mithelfende Familienangehörige im Handel und Verkehr, in der Industrie und in sonstigen Wirtschaftszweigen sowie Arbeitskräfte mit einem Entgelt von mehr als RM 1000.— monatlich, bis spätestens zum 28. Februar 1941 bei der für sie zuständigen Ortsstelle des Arbeitsamtes Berlin die Ausstellung eines Arbeitsbuches mit einem vorgeschriebenen Antragsvordruck zu stellen. Diese Antragsvordrucke werden bei den Ortsstellen des Arbeitsamtes Berlin kostenlos abgegeben und sind auch in Papierhandlungen erhältlich.

Alle in Berlin wohnenden selbständigen Mitglieder der Reichsschrifttumskammer (Verlagsbuchhändler, Sortimentsbuchhändler, Reise- und Versandbuchhändler, Leihbuchhändler, Buchvertreter und auch die Schriftsteller) werden hiermit ausdrücklich auf den be-

vorstehenden Fristablauf hingewiesen. Wer als selbständiger Berufstätiger oder als mithelfender Familienangehöriger sich nicht unverzüglich ein Arbeitsbuch ausstellen läßt, fällt unter die Strafbestimmung des § 28 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I, S. 824).

Diese restliche Erfassung der Arbeitsbuchpflichtigen wird im Bereiche der verschiedenen Landesarbeitsämter zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt. Wo der Aufruf der selbständigen Berufstätigen noch nicht erfolgt ist, wird es ratsam sein, auf bevorstehende Bekanntmachungen zu achten bzw. wegen des Zeitpunktes der Antragstellung mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt Fühlung zu nehmen.

Mitteilung d. Reichsschrifttumskammer, Abt. III

Ausschluß — Ungültigkeitserklärung eines Ausweises — Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat am 17. Oktober 1940 den Buchhandlungsangestellten Heinz Maruhn, Königsberg (Pr.), Steindamm 16, aus der Reichsschrifttumskammer